



# BIVA

BUNDESINTERESSENVERTRETUNG DER NUTZERINNEN UND NUTZER VON WOHN-  
UND BETREUUNGSANGEBOTEN IM ALTER  
UND BEI BEHINDERUNG E.V.

POSTFACH 1247 - VORBERGIRGSSTR. 53911 SWISTTAL -  
TELEFON 02254 / 7045 - TELEFAX 02254 / 7046 - EMAIL: [INFO@BIVA.DE](mailto:INFO@BIVA.DE) - INTERNET: [WWW.BIVA.DE](http://WWW.BIVA.DE)

## Stellungnahme der BIVA zu den Gesetzentwürfen für ein neues Heimgesetz für den Freistaat Sachsen

Stand 18.09.2011

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 5/6427**

**Titel: Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG)**

Aus der Sicht der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Wohnqualität wichtiger als alles andere. Man wohnt 24 Std. am Tag, egal in welcher Einrichtung, Bedarf für ordnungsrechtlichen Schutz beim Wohnen ist immer vorhanden. Pflege ist zwar auch extrem wichtig, ist aber in sehr verschiedener Weise nötig und findet nicht den ganzen Tag statt. Deshalb schlagen wir vor, die Reihenfolge umzudrehen: ... *Regelung der Wohn- und Betreuungsqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit ... (Sächsisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – SächsWoBeG)*

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Schon im Vorblatt wird das alte HeimG erwähnt, das sich ja in der Praxis bewährt hat. Es wird auf die Tatsache hingewiesen, dass 11 Bundesländer bereits eigene Heimgesetze erlassen haben. Es scheint, dass man sich im Freistaat Sachsen bemüht, gesetzliche Forderungen dieser Länder weitgehend zu übernehmen, was wir im Sinne der Verbraucher ausdrücklich begrüßen würden, vor allem, wo es um Vereinfachung, Entbürokratisierung, Optimierung der Zusammenarbeit von Heimaufsicht, MDK und anderen Institutionen geht. Wir würden es für sinnvoll halten, an einer geeigneten Stelle auf die in den Jahren 2003 bis 2005 von 200 Fachleuten aus dem Bereich Altenpflege im Auftrag des BMFSFJ erstellten **Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen** Bezug zu nehmen. Der Inhalt dieser Charta entspricht genau dem, was in allen „Länderheimgesetzen“ gefordert wird oder werden sollte.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Zu Abs. 2: Es gibt Einrichtungen, die außer der stationären Pflege auch eine Tagespflege anbieten. Deshalb scheint uns hier eine generelle Nicht-Anwendung des Gesetzes nicht gerechtfertigt.

## **§ 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb**

Zu Abs. 2: Es wird begrüßt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner auch in Bezug auf die Qualität des Wohnens Anspruch auf ordnungsrechtlichen Schutz haben sollen.

Zu Abs. 3 Nr. 2: Die Forderung von Mindestzahlen an Fachkräften in der Pflege ist zwar aus Bewohnersicht zu begrüßen, kann aber in Einzelfällen angesichts des chronischen Mangels an Pflegekräften zu Problemen führen. Deshalb ist es gut, dass die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen darf. Hierzu könnte es hilfreich sein, den Personalbedarf eher am tatsächlichen Hilfebedarf zu orientieren. Der Hilfeplanung (s. Abs. 2 Nr. 8 und 9) ist ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Auch sollte der Fachkraftbegriff unter Beachtung der Förderung selbständiger Lebensführung auf den Prüfstand gestellt werden. Die Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen in betreuende und pflegerische Tätigkeiten ist zu fördern.

## **§ 4 Anzeigepflichten**

Keine Anmerkungen

## **§ 5 Transparenz und Informationspflichten**

Zu Abs. 2: Es reicht nicht, die Bewohnerinnen und Bewohner nur über die Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren. Die Informationspflicht sollte sich auch auf das Konzept und die Beschwerdeabläufe erstrecken. Bei Beschwerden älterer, hilfeabhängiger Menschen ist die Angst vor Repressalien besonders ausgeprägt. Wenn ihnen der Ablauf der Bearbeitung einer Beschwerde transparent gemacht wird, schafft dies eher eine angstfreie Atmosphäre.

## **§ 6 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Keine Anmerkungen

## **§ 7 Leistungen an Träger und Beschäftigte**

Keine Anmerkungen

## **§ 8 Mitwirkung der Bewohner**

Zu Abs. 1: Nicht nur die von der Bewohnervertretung hinzugezogenen fach- und sachkundigen Personen sollten zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, auch für die Mitglieder des Beirats sollte dies grundsätzlich gelten. Hier könnte der § 24 HeimmwV übernommen werden. In den Beiratssitzungen lässt es sich nicht vermeiden, dass auch über Personen – sowohl Mitarbeiter als auch Bewohner – gesprochen wird. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden zu entscheiden, für welche Gesprächsthemen oder Ergebnisse die Verschwiegenheitspflicht aufgehoben werden darf.

Die Bildung eines Angehörigen- / Betreuerbeirats sollte nicht nur im Einvernehmen mit dem Träger sondern auch im Einvernehmen mit der Bewohnerschaft – vertreten durch den Beirat – erfolgen. Dieser „externe Beirat“ sollte **zusätzlich** zum „internen Beirat“ gewählt werden. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Beiräte sollten auf dem Ordnungswege geregelt werden.

## **§ 9 Qualitätssicherung**

Die Ergebnisse der Prüfungen sind regelmäßig auch der Bewohnervertretung bekannt zu machen. Ihr sollte aber auch das Recht zur Stellungnahme zu den Ergebnissen eingeräumt werden. Zu begrüßen ist die in Abs. 8 beschriebene Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Verbraucherverbände auf Landesebene an den Prüfungen zu beteiligen.

## **§ 10 Aufklärung und Beratung bei Mängeln**

Keine Anmerkungen

## **§ 11 Anordnungen bei Mängeln**

Keine Anmerkungen

## **§ 12 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung**

Im Falle eines Beschäftigungsverbots sollte die zuständige Behörde verpflichtet werden, die Bewohnervertretung zu informieren.

## **§ 13 Untersagung**

Auch bei Untersagung sollte die zuständige Behörde die Bewohnervertretung informieren.

## **§ 14 Informationspflicht der zuständigen Behörde**

Die zuständige Behörde sollte die Bewohnerschaft, ihre Vertretung oder das Ersatzgremium oder den / die Bewohnerfürsprecher über die Ergebnisse ihrer Prüfungen informieren.

## **§ 15 Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung**

Keine Anmerkungen

## **§ 16 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft**

Zu Abs. 5: ... Zusammenarbeit ... mit den „Bewohnervertretungen und deren Gremien“ ... : Hier sollte deutlicher die Einbeziehung der Verbände auf Landesebene gefordert werden, welche die Interessen der Betroffenen vertreten, z. B. die Landesseniorenvertretungen und die kommunalen Seniorenräte.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeit**

Keine Anmerkungen

## **§ 18 Zuständigkeit**

Keine Anmerkungen

## **§ 19 Rechtsverordnung**

Die HeimmwV, die bundesweit gegolten hat, hat sich in der Praxis bewährt. Es wäre wünschenswert, wenn die Forderungen zur Mitwirkung in den 16 Bundesländern in irgendeiner Weise harmonisiert werden könnten. Die bundesweite Schulung der Beiräte, eine Aufgabe, der die BIVA sich seit vielen Jahren intensiv widmet, würde damit erleichtert.

## **§ 20 Einschränkung von Grundrechten**

Keine Anmerkungen

## **§ 21 Übergangsvorschriften**

Keine Anmerkungen

## **§ 22 Ersatz von Bundesrecht**

Keine Anmerkungen

## **§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

keine Anmerkungen

**Titel: Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Sächsisches Wohn- und Betreuungsgesetz – SächsWoBeG)**

Dieser lange Titel erweckt den Anschein, als ob sich der Schutz des Gesetzes nur auf Menschen erstrecken soll, die Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf haben und in „unterstützenden“ Wohnformen wohnen, nicht aber auf solche, die (noch) keine solche Hilfe brauchen, sich aber vorsorglich in die Obhut eines Leistungserbringers begeben wollen oder begeben haben, um jederzeit Hilfe zu bekommen. Letztere standen unter dem Schutz des HeimG, dieser Schutz darf aber nicht verloren gehen. Zumindest ist dieser Titel für die Betroffenen, für die das Gesetz gemacht wird, schwer verständlich. Dies gilt auch für den neuen Begriff „unterstützende Wohnformen“, auf den später noch eingegangen wird. Dagegen ist der Kurztitel (in Klammern) nicht zu beanstanden.

**§ 1 Ziel des Gesetzes**

Die Förderung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist zu begrüßen. An dieser Stelle sollte man aber auch auf die **Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen** Bezug nehmen, die in den Jahren 2003 bis 2005 von 200 Fachleuten aus dem Bereich Altenpflege im Auftrag des BMFSFJ erstellt worden ist. Der Inhalt dieser Charta entspricht weitgehend den im § 1 genannten Zielen.

**§ 2 Anwendungsbereich**

Der Gesetzentwurf führt den Begriff „unterstützende Wohnformen“ ein, der auch in verschiedenen Paragrafen erscheint. Dagegen ist zwar im Grundsatz nichts einzuwenden, man sollte dabei aber bedenken, dass sich die Forderungen dieses Gesetzentwurfs, in denen dieser Begriff erscheint, inhaltlich nur unwesentlich von den Bestimmungen anderer „Länderheimgesetze“ unterscheiden. Man sollte daher im Sinne der Verbraucher – der Bewohnerinnen und Bewohner – versuchen, mit bekannten Begriffen auszukommen, um die Gesetzestexte für die Betroffenen verständlich und transparent zu machen.

Zu Abs. 2: Die Einbeziehung von Wohnformen mit nur einem Bewohner erscheint problematisch. Viele der erhobenen Forderungen können in diesem Spezialfall in der Form, wie sie in verschiedenen Paragrafen formuliert sind, nicht durchgesetzt und ihre Einhaltung kann nicht geprüft werden.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

Zu Abs. 1 Nr. 1: Leistungsbezieher sind nicht nur pflegebedürftige, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen, sondern auch solche, die eine Pflege noch nicht brauchen, aber aufgrund ihres Alters vorsorglich in eine Einrichtung gezogen sind oder dies tun wollen. Schon allein für das Wohnangebot gibt es reichlich Bedarf an ordnungsrechtlichen Regelungen.

**§ 4 Unterstützungsleistungen**

z. Zt. noch keine Einwände

## **§ 5 Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen**

s. Kommentar zu § 7

## **§ 6 Trägergesteuerte Wohnformen**

s. Kommentar zu § 7

## **§ 7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Die Unterscheidung zwischen selbstorganisierten und trägergesteuerten Wohnformen sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist zumindest für die betroffenen Menschen reichlich verwirrend. Ist diese Aufgliederung notwendig? Was nutzt sie den betroffenen alten Menschen im Hinblick auf die Zielrichtung, den Schutz der Menschenwürde und die Stärkung des Verbraucherschutzes?

## **§ 8 Anforderungen an Pflege- und Betreuungsdienste**

Zu Abs.1 Nr. 4a: Teilhabe ist ein politisch wie gesellschaftlich unbestrittenes Ziel. Aber: Gibt es einen „allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse“ auf dem Gebiet der Teilhabe? Welcher Maßstab gilt hier? Was geschieht, wenn eine Einrichtung die Teilhabe nicht ausreichend gewährleistet? Diese Bemerkung gilt auch für § 12 Abs. 2 Nr. 3 und 6.

## **§ 9 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung**

Keine Anmerkungen

## **§ 10 Information, Erstbesuch, Verbraucherschutz**

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich weitgehend dem § 3 WBG. Man sollte ihn streichen oder zumindest auf Forderungen beschränken, die ordnungsrechtlich relevant sind.

## **§ 11 Anforderungen an unterstützende Wohnformen nach den §§ 5 und 6**

Keine Anmerkungen

## **§ 12 Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7**

Zu Abs. 2 Nr. 3 und 6 wird auf die Anmerkung zu § 8 (1) Nr. 4a verwiesen.

## **§ 13 Personelle Anforderungen**

Zu Abs. 3: Die Zahl der eingesetzten Fachkräfte sollte nicht nach einem starren Personalschlüssel bemessen werden, sondern am Hilfebedarf orientiert sein. Hilfeplanung muss gefördert werden. Der Fachkraftbegriff ist unter Berücksichtigung der Förderung einer selbständigen Lebensführung auf den Prüfstand zu stellen. Die Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen in betreuende und pflegerische Tätigkeiten ist zu fördern.

## **§ 14 Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements**

Teilhabe ist gesellschaftlich und politisch gewollt und sollte natürlich auch gefördert werden. Sie ist aber stark von Personen abhängig, die sie vor Ort umsetzen können. Hier spielen sowohl die Angehörigen als auch die Ehrenamtlichen eine wichtige Rolle.

Die Organisation dessen, was die Teilhabe des betroffenen Personenkreises ermöglichen kann, wird aber nicht ganz ohne die Beteiligung von Mitarbeitern zu bewerkstelligen sein, ein bei der Knappheit an Pflegekräften oft schwieriges Unterfangen. Es fehlen auch die Maßstäbe, nach denen die Erfüllung dieser Forderung als ausreichend (oder auch nicht ausreichend) bemessen wird.

## **§ 15 Erprobungsregelung**

Keine Anmerkungen

## **§ 16 Umwandlung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in trägergesteuerte Wohnformen**

z. Zt. noch keine Anmerkungen

## **§ 17 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters**

Zu Abs. 1 Nr. 3: Hier besteht Diskussionsbedarf. Wie soll die Information über die Sicherstellung der Selbstbestimmung usw. im Einzelnen aussehen?

## **§ 18 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der zuständigen Behörde**

Zu Abs. 3 und 4: Es wäre sinnvoll, ein in allen Bundesländern einheitlich aufgebautes Verzeichnis der Einrichtungen und ihrer Leistungsangebote einzuführen, z. B. als *Einrichtungs- und Dienstportal*. Wenn Sinn und Zweck eines solchen Verzeichnisses oder Portals eine wirksame Hilfe für den Verbraucher und seine Angehörigen bei der Auswahl einer für sie oder ihn geeigneten Einrichtung sein soll (was sehr zu begrüßen wäre), dann sollte man auch die Einbeziehung der wichtigsten Ergebnisse der MDK-Prüfungen, der Prüfungen der Heimaufsicht und die Feststellungen der Gutachter der BIVA zur Lebensqualität (Internetportal *Heimverzeichnis.de*) in dieses Verzeichnis in Erwägung ziehen. Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung für einen älteren Menschen wird häufig von Kindern oder Enkeln, die in anderen Bundesländern wohnen, betrieben oder wenigstens vorbereitet. In solchen Fällen stellt sich die Frage, wo – an welchem Ort und in welchem Bundesland – soll nach einer Einrichtung gesucht werden, die die Ansprüche erfüllt. Die hier beschriebene bundeseinheitliche Gestaltung solcher Verzeichnisse würde die Transparenz für die Verbraucher erheblich verbessern.

Zu Abs. 7: Bei Beratungen der zuständigen Institutionen und Verbände über die Berichtspflichten der Behörde sollte auch die BIVA, die einzige bundesweit tätige Interessenvertretung von Altenheimbewohnern, vertreten sein.

## **§ 19 Allgemeine Anzeigepflichten**

Keine Anmerkungen

## **§ 20 Besondere Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen**

z. Zt. keine Anmerkungen

## **§ 21 Besondere Anzeigepflichten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

z. Zt. keine Anmerkungen

## **§ 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Keine Anmerkungen

## **§ 23 Förderung der Selbstbestimmung**

Keine Anmerkungen

## **§ 24 Mitwirkung in unterstützenden Wohnformen**

Keine Anmerkungen

## **§ 25 Mitwirkung und Mitbestimmung in Pflege- und Behinderteneinrichtungen**

Keine Anmerkungen

## **§ 26 Beschwerdemanagement**

Zu Abs. 1 Nr. 1: Die Bewohnerschaft sollte auch über das Konzept bzw. die Beschwerdeabläufe informiert werden. Die Angst vor Repressalien ist gerade bei Beschwerden bei älteren Menschen, die hilfeabhängig sind, besonders ausgeprägt. Wenn ihnen der Ablauf der Bearbeitung einer Beschwerde transparent gemacht wird, schafft dies eher eine angstfreie Atmosphäre.

## **§ 27 Verträge, Zuwendungen**

Keine Anmerkungen

## **§ 28 Zuständige Behörde, Aufsichtsbehörde**

Keine Anmerkungen

## **§ 29 Prüfung durch die zuständige Behörde**

Keine Anmerkungen

## **§ 30 Prüfung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen sowie der Pflege- und Betreuungsdienste**

Keine Anmerkungen

## **§ 31 Prüfung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften**

Keine Anmerkungen

## **§ 32 Prüfung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Keine Anmerkungen

## **§ 33 Befugnisse bei Mängeln**

Keine Anmerkungen

## **§ 34 Beratung bei Mängeln**

Bei Feststellung von Mängeln sollte dem Beirat Gelegenheit gegeben werden, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

### **§ 35 Anordnungen**

Keine Anmerkungen

### **§ 36 Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Keine Anmerkungen

### **§ 37 Untersagung**

Keine Anmerkungen

### **§ 38 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften**

Zu Abs. 3: Die Einbeziehung von Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner ist zu begrüßen. Deshalb ist die Bildung von Verbänden der Betroffenen auf Landesebene zu fördern.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

Keine Anmerkungen

### **§ 40 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung**

Keine Anmerkungen

### **§ 41 Bestandsschutz; Übergangsregelungen**

Keine Anmerkungen

### **§ 42 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Keine Anmerkungen